

Der Schauspieler im Spannungsfeld zwischen künstlerischer Inszenierung und seiner Glaubensfreiheit

von RA Heike Stahlmecke¹

Der vorliegende Beitrag widmet sich der Frage, ob ein Bühnendarsteller als Arbeitnehmer gegenüber dem Theater als Arbeitgeber das Recht hat „nein“ zu sagen.

Mit dieser etwas plakativen Fragestellung wird in ein Themengebiet eingeführt, mit dem sich die Rechtsprechung in der Vergangenheit bereits in verschiedensten Konstellationen auseinandersetzen musste.

Im Kern geht es um die Bedeutung und Schutzfunktion der Grundrechte im Arbeitsverhältnis. Dabei spielt die durch Art. 4 Abs. 1 GG geschützte Glaubens- und Gewissensfreiheit in unserer zunehmend multi-kulturellen Gesellschaft eine immer gewichtigere Rolle. Die Aktualität dieser Problematik kommt nicht zuletzt durch das jüngst entschiedene Urteil des

Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) über die Aufhebung des Kopftuchverbotes an Schulen zum Ausdruck.²

Die Konfliktlage zwischen Religion, Glaubens- und Gewissensfreiheit einerseits und Arbeitgeberrechten andererseits ist kein neues Phänomen. So befasste sich das Bundesarbeitsgericht (BAG) in zahlreichen Entscheidungen mit der Frage, wann ein Arbeitgeber die vom Arbeitnehmer unter Berufung auf Art. 4 Abs. 1 GG geltend gemachten Rechte berücksichtigen muss.³

Zunächst lässt sich feststellen, dass der Abschluss von Verträgen selbst bereits eine Grundrechtsausübung darstellt. So ist das Zustandekommen eines Arbeitsvertrages ein privates Rechtsgeschäft, für das der Grundsatz der Privatautonomie gilt, die sowohl für den Arbeitgeber als auch für den

² Mit Beschluss des BVerfG vom 27.01.2015, Az.: 1 BvR 471/10, wurde entschieden, dass ein pauschales Kopftuchverbot für Lehrkräfte in öffentlichen Schulen mit der Verfassung nicht vereinbar ist.

³ Vgl. LAG Düsseldorf, Urteil vom 07.08.1992, Az.: 9 Sa 794/92; BAG, Urteil vom 10.10.2002, Az.: 2 AZR 472/01; LAG Hamm, Urteil vom 18.01.2002, Az.: 5 Sa 1782/01 sowie Urteil vom 26.02.2002, Az.: 5 Sa 1582/01; BAG, Urteil vom 24.02.2011, Az.: 2 AZR 636/09;

¹ Die Verfasserin ist Rechtsanwältin und arbeitet in der Kanzlei Kemle Rechtsanwälte in Heidelberg.

² Mit Beschluss des BVerfG vom 27.01.2015, Az.: 1 BvR 471/10, wurde entschieden, dass ein

Arbeitnehmer über Art. 2 Abs. 1 und 12 Abs. 1 GG geschützt ist.⁴

Die Vertragsfreiheit gilt dabei nicht nur für die Frage, ob und mit wem ein Vertrag geschlossen wird (sogenannte Abschlussfreiheit), sondern auch hinsichtlich der konkreten inhaltlichen Ausgestaltung des Vertrages (sogenannte Gestaltungsfreiheit). Dabei bestimmen die Vertragsparteien selbst, wie ihre gegensätzlichen Interessen angemessen auszugleichen sind, und verfügen dadurch zugleich über ihre grundrechtlich geschützten Positionen ohne staatlichen Zwang.⁵

Es ist davon auszugehen, dass derjenige, der einen Arbeitsvertrag schließt, in etwa weiß was auf ihn zukommt. Er hat eine persönlich geschuldete Arbeitsleistung gegen ein Entgelt nach Weisung des Arbeitgebers zu erbringen.⁶ Dies ergibt sich aus den einschlägigen Vorschriften der §§ 611, 613 BGB sowie § 106 GewO.

Dabei ist das Recht des Arbeitgebers, die im Arbeitsvertrag rahmenmäßig bestimmte Leistungspflicht durch Weisungen zu konkretisieren, ein Hauptwesensmerkmal des Arbeitsvertrages.

Dieses in § 106 GewO normierte Direktionsrecht kann jedoch dazu führen, dass ein Arbeitnehmer nachträglich in eine Konfliktlage gerät, die bei Aufnahme einer Tätigkeit nicht vorhersehbar war.

Zum Schutz des Arbeitnehmers darf das Weisungsrecht daher nur nach billigem Ermessen ausgeübt werden. Der Arbeitgeber hat danach bei seiner Entscheidung die wesentlichen Umstände des Einzelfalls und die beiderseitigen Interessen angemessen zu berücksichtigen.⁷

Das Kriterium der Billigkeit stellt dabei ein Einfallstor für die Wirkung der Grundrechte im Arbeitsverhältnis dar, in dessen Rahmen eine Rechtsgüterabwägung unter Berücksichtigung des in § 242 BGB

⁴ Preis, Ulrich „Religionsfreiheit im Arbeitsverhältnis zwischen säkularem Staat, Freiheitsrechten und Diskriminierungsverboten“, in: Kunst und Recht (KuR) 2011, 33 (33).

⁵ BVerfGE 81, 242 (254).

⁶ Preis, Ulrich „Religionsfreiheit im Arbeitsverhältnis zwischen säkularem Staat, Freiheitsrechten und Diskriminierungsverboten“, in: KuR 2011, 33 (33).

⁷ BAG Urteil vom 24.02.2011, Az.: 2 AZR 636/09, zu II Rdn. 17 der Gründe, zitiert nach Juris <http://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsp rechung/document.py?Gericht=bag&Art=pm&Datum=2015&nr=15389&linked= urt – Stand 24.04.2015, 15.32 Uhr.>

enthaltenen Grundsatzes von Treu und Glauben zu erfolgen hat.

Seit dem sogenannten „Lüth-Urteil“⁸, in dem das BVerfG Stellung zu der Ausstrahlungswirkung der Grundrechte in das Privatrecht nahm, gilt als anerkannt, dass die wertausfüllungsfähigen und –bedürftigen Begriffe sowie Generalklauseln als Einbruchsstellen für das im Grundgesetz enthaltene Wertesystem zu sehen sind („mittelbare Drittwirkung“).

Der Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit kommt somit auch im Arbeitsverhältnis zum Tragen.

Sieht ein Arbeitnehmer durch eine ihm zugewiesene Tätigkeit seine Rechte aus Art. 4 Abs. 1 GG verletzt, ist anhand von § 106 GewO zu prüfen, ob die Weisung des Arbeitgebers der Billigkeit entspricht.

Jene geforderte Billigkeit wird dabei inhaltlich durch die Grundrechte des Arbeitnehmers mitbestimmt.⁹ Kollidieren diese mit dem durch Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG geschützten Recht des

Arbeitgebers, dem Arbeitnehmer im Rahmen seiner unternehmerischen Betätigungsfreiheit eine von der vertragliche Vereinbarung gedeckte Aufgabe zuzuweisen, müssen die gegensätzlichen Rechtspositionen grundrechtskonform ausgeglichen werden.¹⁰

Die entgegenstehenden Grundrechte sind hierbei in ihrer Wechselwirkung zu sehen und so zu begrenzen, dass die geschützten Rechtspositionen für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden.¹¹

In diesem Rahmen ist das unverzichtbare Schutzminimum der Glaubens- und Gewissensfreiheit genauso zu berücksichtigen wie die Intensität des umstrittenen Eingriffs und der Umstand, dass die Vertragsparteien mit dem Abschluss des Vertrages konkludent in eine Begrenzung der

⁸ Vgl. BVerfGE 7, 198 ff.

⁹ BAG, Urteil vom 10.10.2002, Az.: 2 AZR 472/01, Rdn. 41, zitiert nach Jurion https://www.jurion.de/Urteile/BAG/2002-10-10/2-AZR-472_01, Stand 24.04.2015, 15.34 Uhr.

¹⁰ BAG, Urteil vom 24.02.2011, Az.: 2 AZR 636/09, zu II Rdn. 23 der Gründe, zitiert nach Juris

<http://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsp rechung/document.py?Gericht=bag&Art=pm&Datum=2015&nr=15389&linked= urt – Stand 24.04.2015, 15.32 Uhr>

¹¹ BAG, Urteil vom 10.10.2002, Az.: 2 AZR 472/01, zu B II Rdn. 36 der Gründe, zitiert nach Jurion https://www.jurion.de/Urteile/BAG/2002-10-10/2-AZR-472_01, Stand 24.04.2015, 15.36 Uhr.

grundrechtlichen Freiheiten eingewilligt haben.¹²

Ob und inwieweit der Arbeitgeber auf die religiöse Überzeugung oder die Gewissensfreiheit Rücksicht nehmen muss, ist somit vom Einzelfall abhängig.¹³

Nimmt ein Arbeitnehmer eine Tätigkeit auf, die aufgrund ihrer Eigenart von Anfang an, das heißt im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, nicht mit seiner religiösen Überzeugung oder seinem Gewissen vereinbar ist, kann er sich im Nachhinein nach Treu und Glauben gem. § 242 BGB nicht auf eine Verletzung von Art. 4 Abs. 1 GG berufen.

Hat ein Schauspieler bei Aufnahme einer Beschäftigung also Kenntnis von der durch ihn zu verkörpernden Rolle, weil er für eine bestimmte Inszenierung durch einen bestimmten

Regisseur engagiert wurde, kann er seine Arbeitsleistung nicht wegen einer etwaigen Verletzung des Art. 4 Abs. 1 GG verweigern.

In diesem Fall muss die Rechtsgüterabwägung zu Lasten des Arbeitnehmers, der bereits bei Abschluss des Vertrages mit einer Konfliktlage konfrontiert war, entschieden werden.

Fraglich ist jedoch, ob eine andere Beurteilung geboten ist, wenn sich ein unbefristet angestellter Schauspieler, der bei Vertragsschluss nicht vorhersehen kann in welchen Stücken er im Verlauf seines Beschäftigungsverhältnisses eingesetzt werden wird, auf eine Verletzung seines Rechts auf Glaubens- und Gewissensfreiheit beruft.

Kann sich beispielsweise ein Bühnendarsteller mit jüdischem Glauben weigern, dass er in einer Inszenierung Hitler spielt? Oder kann ein Schauspieler, der dem islamischen Glauben zugehörig ist, vom Regisseur angewiesen werden, eine Rolle zu übernehmen, in der der Prophet Mohammed in verspottender Weise dargestellt wird?

¹² BAG, Urteil vom 10.10.2002, Az.: 2 AZR 472/01, zu B II Rdn. 36 der Gründe, zitiert nach Jurion https://www.jurion.de/Urteile/BAG/2002-10-10/2-AZR-472_01, Stand 24.04.2015, 15.36 Uhr.

¹³ BAG, Urteil vom 24.02.2011, Az.: 2 AZR 636/09, zu II Rdn. 24 der Gründe, zitiert nach Juris <http://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsp/rechnung/document.py?Gericht=bag&Art=pm&Datum=2015&nr=15389&linked=urt> – Stand 24.04.2015, 15.32 Uhr

Die Schauspielerei ist eine darstellende Kunst, in der es schließlich darum geht, unterschiedliche Rollenfiguren anzunehmen. Es ist dem Berufsbild immanent, dass auch Persönlichkeiten verkörpert werden müssen, die ihrem Wesen nach im Widerspruch zu eigenen Wert- und Moralvorstellungen oder der religiösen Überzeugung stehen.

Muss ein Bühnendarsteller aufgrund der geschilderten Eigenart der Tätigkeit somit nicht von Anfang an damit rechnen, dass er tabubrechende Rollen übernehmen muss, die unter Umständen mit seiner religiösen Anschauung oder seinem Gewissen unvereinbar sind?

Wenn ein Arbeitnehmer unter Berufung auf seine Gewissen- und Glaubensfreiheit seine Arbeitsleistung verweigert, so tangiert dies zunächst die vom Grundgesetz durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Privatautonomie.¹⁴ Denn gesteht man dem Arbeitnehmer bei Gewissenkonflikten zu, seine Arbeitsleistung zu verweigern, schränkt dies die Möglichkeit des Arbeitgebers

¹⁴ Hansen, Arfst Hinrichs, „Die rechtliche Behandlung von Glaubens- und Gewissenskonflikten im Arbeitsverhältnis“, Europäische Hochschulschriften, Reihe II Rechtswissenschaft, Bd./Vol. 2686, Frankfurt am Main u.a., Lang 2000, S. 71.

zur selbständigen Gestaltung seiner Rechtsverhältnisse ein.¹⁵ Überdies ist mit der Weigerung des Schauspielers eine bestimmte Rolle einzunehmen indessen auch das Recht des Theater bzw. Regisseurs auf freie künstlerische Gestaltung betroffen.

Art. 4 Abs. 1 GG dient dem Schutz der Freiheit des Glaubens, des Gewissens und der Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses. Glaubensfreiheit schützt dabei die positive und die negative Bekenntnisfreiheit. Sie bedeutet die innere Freiheit, sich eine religiöse oder areligiöse Überzeugung über die Stellung des Menschen in der Welt und höhere Mächte zu bilden (sogenannte „forum internum“), und die äußere Freiheit, diese Überzeugungen bzw. Entscheidungen zu bekennen und zu verbreiten (sogenannte „forum externum“).¹⁶

Hat ein Schauspieler die innere Überzeugung, dass der Prophet Mohammed aufgrund einer

¹⁵ Hansen, Arfst Hinrichs, „Die rechtliche Behandlung von Glaubens- und Gewissenskonflikten im Arbeitsverhältnis“, Europäische Hochschulschriften, Reihe II Rechtswissenschaft, Bd./Vol. 2686, Frankfurt am Main u.a., Lang 2000, S. 71.

¹⁶ BVerfGE 32, 98 (106) zitiert nach BVerfGE 24, 236 (245).

bedeutenden Stellung im Islam zu ehren ist und es sich verbietet, diesen in belustigender und verhöhnender Form darzustellen, ist dies von dem Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 GG erfasst.

Da nicht nur die innere Freiheit zu glauben oder nicht zu glauben, sondern auch das Recht des Einzelnen geschützt ist, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seiner religiösen Überzeugung auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung entsprechend zu handeln,¹⁷ stellt die vorbenannte Anweisung einen Eingriff in Art. 4 Abs. 1 GG dar.

Ferner ist hierin auch ein Eingriff in die durch Art. 4 GG geschützte Gewissensfreiheit zu sehen.

In der Rechtsprechung und Literatur wird die Gewissensentscheidung als ernste sittliche, das heißt an den Kategorien von „gut“ und „böse“ orientierte Entscheidung verstanden, die der Einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend hält, so dass er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln

¹⁷ BVerfGE 32, 98 (106).

kann.“¹⁸ Auch bei der Gewissensfreiheit bezieht sich der grundrechtliche Schutz nicht nur auf das forum internum, also auf die innere Gedankenwelt, sondern ferner auf das forum externum, also auf das nach außen tretende menschliche Verhalten.¹⁹

Die Gewissensfreiheit überschneidet sich mit der Glaubensfreiheit dabei insoweit, als sie auch das religiös fundierte Gewissen schützt.

Verweigert ein Bühnenkünstler seine Arbeitsleistung mit der Begründung, die Erfüllung der Arbeitspflicht bringe ihn aus religiösen Gründen in Gewissensnot, ist dies von dem grundrechtlichen Schutz des Art. 4 Abs. 1 GG umfasst.

Ob eine religiöse Gewissensentscheidung nachvollziehbar ist, ist dabei nicht entscheidend. Das LAG Hamm, welches sich in seinem Urteil vom 18.01.2002 damit auseinandersetzte, ob einem muslimischen Arbeitnehmer während der Arbeitszeit Gebetszeiten

¹⁸ Rupp, Hans Heinrich, „Verfassungsprobleme der Gewissensfreiheit“, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 1991, 1033 (1034), BVerfGE 12, 45 (55).

¹⁹ Rupp, Hans Heinrich, „Verfassungsprobleme der Gewissensfreiheit“, in: NVwZ 1991, 1033 (1034).

einzuräumen sind, betonte, dass sich Gerichte hinsichtlich einer Bewertung religiöser Gewissensentscheidungen zurückhalten hätten.²⁰

Unbeachtlich ist auch die zahlenmäßige Stärke oder Relevanz einer bestimmten Glaubensrichtung.²¹ Unter den Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 GG fallen auch Verhaltensweisen, die nicht von allen Gläubigern geteilt werden.²²

Für eine zulässige Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit kommt es lediglich darauf an, dass das Verhalten tatsächlich von einer religiösen Überzeugung oder Gewissensentscheidung getragen ist.²³

Diese Maßstäbe finden auch Anwendung, wenn ein Schauspieler mit jüdischen Wurzeln durch die

Verkörperung der Rolle Hitlers in einen ersten Gewissenskonflikt gerät.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Art. 4 Abs. 1 GG wird jedoch nicht schrankenlos gewährt.

Das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit selbst enthält keinen Gesetzes- bzw. Schrankenvorbehalt. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses „unverletzlich“, so dass man den Eindruck gewinnt, dass das Grundrecht unangreifbar und unbeschränkbar ist.²⁴ Das BVerfG schließt nicht zuletzt deshalb auf eine „erheblich verstärkte Tragweite“ der Glaubens- und Gewissensfreiheit.²⁵

Da dies nicht dazu führen darf, dass andere wichtige Verfassungsgüter wie Grundrechte Dritter unangemessen beschränkt werden, bestimmt sich nach der anerkannten Rechtsprechung des BVerfG und nach Ansicht eines

²⁰ LAG Hamm, Urteil vom 18.01.2002, Az.: 5 Sa 1782/01, zu II 2. Rdn. 35 der Gründe, zitiert nach openJur <https://openjur.de/u/92693.html> – Stand 27.04.2015, 14.47 Uhr.

²¹ BAG, Urteil vom 24.02.2011, Az.: 2 AZR 636/09, Rdn. 34 der Gründe, zitiert nach Juris <http://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=pm&Datum=2011&anz=16&pos=0&nr=15389&linked=urt> – Stand 24.04.2015, 15.00 Uhr.

²² BVerfG, Urteil vom 19.10.1971, Az.: 1 BvR 387/65, zu B II 1 der Gründe, BVerfGE 32, 98 (106).

²³ BAG, Urteil vom 24.02.2011, Az.: 2 AZR 636/09, Rdn. 34, zitiert nach Juris <http://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=pm&Datum=2011&anz=16&pos=0&nr=15389&linked=urt> – Stand 24.04.2015, 15.13 Uhr

²⁴ Rupp, Hans Heinrich, „Verfassungsprobleme der Gewissensfreiheit“, NVwZ 1991, S. 1033 (1036).

²⁵ Hansen, Arfst Hinrichs, „Die rechtliche Behandlung von Glaubens- und Wissenskonflikten im Arbeitsverhältnis“, Peter Lang Europäische Hochschulschriften, Reihe II, Bd./Vol.2686, Frankfurt am Main u.a., Lang 2000, S. 66; BVerfGE 33, 23 (31).

Großteils der deutschen Lehre, die Beschränkbarkeit durch die Verfassung selbst, sogenannte verfassungsimmanente Schranken.

Kollidiert ein Freiheitsrecht des Art. 4 Abs. 1 GG mit einem Verfassungsgut, insbesondere Grundrechte Dritter, sind diese gegeneinander abzuwägen. Die Abwägung ist so vorzunehmen, dass beide Rechtspositionen im Ergebnis zu optimaler Wirkung gelangen.

Der Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Schauspielers kann somit gerechtfertigt sein, wenn die uneingeschränkte Gewährleistung des Grundrechtes dazu führt, dass Grundrechte Dritter tangiert werden und eine Abwägung der kollidierenden Grundrechte ergibt, dass Art. 4 Abs. 1 GG in diesem Zusammenhang zurücktreten muss.

Das Recht des Schauspielers auf Freiheit des Glaubens und des Gewissens konkurriert vorliegend neben dem aus Art. 12 Abs. 1 GG resultierenden Recht des Theaters auf unternehmerische Betätigungsfreiheit, insbesondere mit dem in Art. 5 Abs. 3 GG gewährleisteten Recht auf

künstlerische Freiheit, worauf in diesem Beitrag der Fokus liegt.

Die durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Kunstfreiheit ist ebenfalls ein Grundrecht, welches keinen Gesetzesvorbehalt aufweist und somit vorbehaltlos geschützt ist. Wie bei der Glaubensfreiheit findet sie jedoch ihre Grenzen in entgegenstehenden Grundrechten.

Die Kunstfreiheit schützt sowohl den Werkbereich des Künstlers, als auch den Wirkbereich und damit auch die Verbreitung und Darbietung des Kunstwerkes.²⁶

In dem als „Mephisto- Entscheidung“ bekannt gewordenen Urteil hat das BVerfG den materiell- rechtlichen Kunstbegriff vertreten. Danach wird die künstlerische Betätigung definiert als freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden.²⁷

²⁶ Beschluss des BVerfG vom 24.02.1971, Az.: 1 BvR 435/68, zu C III 61 der Gründe, zitiert nach OpenJur <https://openjur.de/u/31670.html> – Stand 27.04.2015, 14. 58 Uhr.

²⁷ Beschluss des BVerfG vom 24.02.1971, Az.: 1

Die Rolle des Regisseurs besteht nicht nur darin, ein Stück inszenatorisch umzusetzen, sondern vielmehr darin, eine eigene Interpretation zu erarbeiten und der Inszenierung damit eine unverwechselbare Prägung zu verleihen. Diese schöpferische Gestaltungsleistung ist nach der durch das BVerfG entwickelten Definition als künstlerische Betätigung zu qualifizieren. Weigert sich nun ein Schauspieler im Rahmen einer Bühneninszenierung eine bestimmte, ihm zugeteilte Rolle anzunehmen, wird dadurch die künstlerische Betätigung tangiert.

Da ein künstlerisches Werk ohne Vervielfältigung, Verbreitung und Veröffentlichung keine Wirkung gegenüber der Öffentlichkeit entfalten kann, erstreckt sich die Freiheitsgarantie auch auf Personen, die eine Mittlerfunktion zwischen Künstler und Publikum einnehmen.²⁸

Die Rollenzuteilung eines Schauspielers erfolgt nicht willkürlich, sondern anhand

eines künstlerischen Konzeptes, welches die individuellen Fähigkeiten und persönlichen Merkmale der Darsteller berücksichtigt. Unter Zugrundelegung der Erwägungen der zitierten Entscheidung des BVerfG fungiert der Regisseur dabei als „Mittler“ zwischen Bühnenakteur und dem Publikum. Die Rollenablehnung eines Schauspielers kann im Ergebnis dazu führen, dass ein künstlerisches Konzept in Gänze nicht umsetzbar ist. Insoweit ist auch die Herstellung der Beziehung zwischen dem Regisseur als Künstler und dem Publikum betroffen.

Ob dieser Eingriff als so schwerwiegend zu qualifizieren ist, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Schauspielers hinter dem Recht auf künstlerische Freiheit zurücktreten muss, ist fraglich.

Zunächst kommt es entscheidend darauf an, ob der betroffene Schauspieler darlegen kann, dass er durch die ihm zugewiesene Tätigkeit in einen ernsten, elementaren religiösen Gewissenskonflikt gebracht wird.

Gelingt ihm dies, ist grundsätzlich der Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 GG betroffen, so dass man die Auffassung

BvR 435/68, zu C III 60 der Gründe, zitiert nach OpenJur <https://openjur.de/u/31670.html> – Stand 27.04.2015, 14. 58 Uhr.

²⁸ Beschluss des BVerfG vom 24.02.1971, Az.: 1 BvR 435/05, zu C III 65 der Gründe, zitiert nach OpenJur <https://openjur.de/u/31670.html> – Stand 27.04.2015, 14. 58 Uhr.

vertreten könnte, dass die Glaubensfreiheit bereits aufgrund der Eigenart des Grundrechts den Vorrang haben muss und die Interessen des Arbeitgebers als nachrangig zu betrachten sind.

Die in Art. 4 GG zusammengefassten Freiheitsrechte der religiösen, weltanschaulichen und moralischen Orientierung sowie des daran ausgerichteten Verhaltens bilden zentrale Elemente des Persönlichkeitsschutzes.²⁹ Sie zielen auf die sinnhafte Orientierung des Menschen an eigenen Selbst- und Weltvorstellungen ab und schützt die Selbstidentifikation des Einzelnen.³⁰

Sie sind damit eng verknüpft mit der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG und dem Persönlichkeitsschutz des Art. 2 Abs. 1 GG. Wird jemand in einen Gewissenskonflikt gebracht, wird es nur ein „Entweder – Oder“ geben. Denn es ist gerade die Eigenart des Gewissens, dass es autonome Instanz der Person ist und dass somit, anders als bei anderen Freiheitsrechten, jede

fremdbestimmte Schranke nicht nur am Rande, sondern in seiner Substanz trifft.³¹

Aber wie wirkt sich nun die Tatsache aus, dass dem Wesen der Schauspielerei innewohnt, teils provozierende und polarisierende Darbietungen auf die Bühne zu bringen.

In einem Urteil des LAG Düsseldorf vom 07.08.1992, in dem es im Kern um die Rechtmäßigkeit einer Arbeitsverweigerung eines Konzertmeisters eines Philharmonischen Orchesters wegen eines religiösen Gewissenskonflikts ging, führt das Gericht aus, dass der Arbeitgeber zu Recht darauf aufmerksam macht, dass eine provokante Inszenierung in der Öffentlichkeit immer zu Ablehnung wie Beifall führt und dass auf der Bühne auch das Böse und Blasphemische dargestellt werden kann.³²

In dieser sehr interessanten Entscheidung geht das Gericht

²⁹ Morlok, Martin in: Dreier, Horst (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 3. Auflage 2013, Art. 4 Rdn.43.

³⁰ Morlok, Martin in: Dreier, Horst (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 3. Auflage 2013, Art. 4 Rdn.43.

³¹ Rupp, Hans Heinrich, „Verfassungsprobleme der Gewissensfreiheit“, NVwZ 1991, S. 1033 (1036).

³² LAG Düsseldorf, Urteil vom 07.08.1992, Az.: 9 Sa 794/92, in: Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA) 1993, 411 (413).

hinsichtlich der Frage, ob der Konzertmeister bereits bei Vertragsschluss mit dem Entstehen eines Gewissenskonflikts rechnen musste, davon aus, dass dies nicht entscheidungserheblich sei, weil sich die sittlichen Wertvorstellungen eines Menschen auch im Verlauf des Arbeitslebens grundsätzlich ändern könnten.

Überdies sei es dem Konzertmeister nicht darum gegangen seine Arbeitsleistung zu verweigern, da auf der Bühne das Böse im Menschen dargestellt werden solle, sondern er habe beanstandet, in welcher Art und Weise der menschliche Charakterzug dargestellt werden sollte.

Diese Differenzierung könnte als ein Ansatzpunkt verstanden werden, wie man etwaige Interessenskonflikte zwischen Darsteller und Regisseur bzw. Theater lösen kann.

Unter Berücksichtigung des Wesens der darstellenden Kunst, welche die Lebenswirklichkeit mit all seinen Facetten und damit auch gesellschaftliche Missstände widerspiegelt, die die Tätigkeit eines Schauspielers oder des vorbenannten

Konzertmeisters ausmacht und bei Vertragsschluss feststeht, kann eine Arbeitsverweigerung nicht deshalb erfolgen, weil eine bestimmte Rolle, beispielsweise die Figur Mohammed, auf die Bühne gebracht wird. Damit muss der Bühnendarsteller bei Eingehung des Arbeitsverhältnisses rechnen.

Demgegenüber kann diskutiert werden, ob die Art und Weise der Inszenierung, wie zum Beispiel eine verspottende, erniedrigende oder an der Grenze zum beleidigenden befindlichen Darstellungsweise abgelehnt werden kann. Problematisch ist jedoch, dass die künstlerische Umsetzung einer Rolle, die zumeist seinen Ursprung in einem literarischen Werk findet, durch die Art und Weise einer Darstellung bestimmt wird. Diese lässt sich somit nicht von der reinen Übernahme einer Rolle trennen.

In der Konsequenz würde dies dazu führen, dass eine mit der darstellenden Kunst verbundene bedeutende Aufgabe, durch provokante Inszenierungen auch Gesellschaftskritik zu üben, eingeschränkt, wenn nicht sogar unmöglich gemacht wird.

Befinden sich in einem Ensemble nun Schauspieler verschiedenster Konfessionen, mit jeweils individuell einzuhaltenden Verhaltensparadigmen, fragt sich, wie die Handlungsfähigkeit des Regisseurs bzw. Theaters überhaupt gewährleistet bleiben kann.

In der zitierten Entscheidung des LAG Düsseldorf vom 07.08.1992 wies das Gericht hinsichtlich der Annahme eines Vorranges der Glaubens- und Gewissensfreiheit darauf hin, dass die Philharmonie unstreitig stellte, dass der Konzertmeister auch anderweitig hätte eingesetzt werden können. Dies verdeutlicht, dass der Schutz aus Art. 4 Abs. 1 GG nicht grundsätzlich überwiegt, sondern im Einzelfall zu prüfen ist, inwieweit dies mit den betrieblichen Ablauf des betroffenen Unternehmens vereinbar bzw. zumutbar ist.

Kann einem Schauspieler eine andere Rolle bzw. Aufgabe zugeteilt werden, die nicht im Widerspruch zu seiner religiösen Überzeugung oder seinem Gewissen steht, ist von einer rechtswidrigen Ausübung des Weisungsrechts auszugehen. Dies wird aber wohl nur in wenigen Einzelfällen der Fall sein. Wie bereits beschrieben,

erfolgt eine Rollenverteilung innerhalb eines künstlerischen Konzeptes nach den individuellen Fähigkeiten und Eigenschaften der Darsteller. Wie im Besonderen aus Film- und Fernsehen bekannt, werden Schauspieler nach ihrer jeweiligen Darstellungsweise zumeist einem bestimmten Stereotyp zugeordnet. Im Rahmen eines festgelegten Ensembles einen Darstelleraustausch vorzunehmen, wird in den wenigsten Fällen möglich sein.

Einem Schauspieler wird die Fähigkeit abverlangt, die eigene mentale und emotionale Verfassung zu beherrschen, um eventuell abweichende Charakterzüge, Gemütslagen und Stimmungen der Rollenfigur zum Ausdruck zu bringen. Er soll sich die sprachlichen, stimmlichen und körperlichen Ausdrucksmittel der Figur so zu Eigen machen, dass die persönlichen „natürlichen“ Ausdrucksmittel dahinter zurücktreten. Es geht damit um eine Trennung der eigenen Persönlichkeit von der zeitweise verkörpernden Rolle.

Diese mit dem Berufsbild einhergehende Differenzierung könnte dafür sprechen, dass die eigene Identität und somit auch die individuelle religiöse Einstellung

einer Weisung des Regisseurs nicht entgegenstehen können.

Ein Schauspieler bringt allerdings seine eigene Persönlichkeit immer zu einem gewissen Maß in die von ihm zu verkörpernde Rolle mit ein. Er macht sie sich zu eigen, indem er eine individuelle Interpretation vornimmt und mit der jeweiligen Figur eins wird. Gerade diese Verschmelzung ist charakteristisch für den Beruf der Schauspielerei und Grund dafür, dass darstellende Künstler nicht beliebig austauschbar sind. Der Schutz des Art. 4 Abs. 1 GG kommt dabei unmittelbar durch die von jedem Schauspieler eingebrachte Wesensart zum Tragen.

Die Freiheit des Glaubens, des Bekenntnisses und des Gewissens ist als höchst persönliches Recht jedes einzelnen Menschen zu qualifizieren. Sie schützen die Elemente der Persönlichkeit, die jeder als für sich maßgeblich ausgezeichnet hat.³³ Dabei wird der Tatsache Rechnung getragen, dass diese einen internen Verbund von Werten, Wünschen und Erwartungen

beinhaltet, welcher das charakteristische Verhalten eines Individuums bestimmt.³⁴

So räumt Art. 4 Abs. 1 GG jedem Menschen die Möglichkeit ein, sein gesamtes Verhalten an den Lehren des Glaubens auszurichten und zu leben. Dabei findet keine Trennung zwischen dem Privat- und Berufsleben statt. Unser Alltag wird entscheidend durch die berufliche Tätigkeit mitbestimmt, so dass der Schutzfunktion des Art. 4 Abs. 1 GG nicht genüge getan ist, wenn man diese auf den Privatbereich beschränkt.

Unter Berücksichtigung des hohen Stellenwertes der grundrechtlich und auch nach Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Religions- und Gewissensfreiheit, muss diese im Ergebnis gegenüber der Kunstfreiheit den Vorrang haben.

Um auf die eingangs aufgeworfene Fragestellung zurück zu kommen: Ja, ein Bühnendarsteller hat das Recht „nein“ zu sagen.

³³ Morlok, Martin in: Dreier, Horst (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 3. Auflage 2013, Art. 4 Rdn.45.

³⁴ Morlok, Martin in: Dreier, Horst (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 3. Auflage 2013, Art. 4 Rdn.45.